

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 54/13 B

L 9 SO 170/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 311/12 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Duisburg,
Kuhstraße 8, 47049 Duisburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. September 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme der voraussichtlichen Kosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) für die Durchführung eines Privatklage- bzw Klageerzwingungsverfahrens nach der Strafprozessordnung (StPO).
- 2 Die Beklagte lehnte den hierauf gerichteten Antrag des Klägers ab (*Bescheid vom 17.4.2010; Widerspruchsbescheid vom 11.7.2012*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 18.3.2013; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 2.9.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) existiere keine Anspruchsgrundlage für die Übernahme von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten. Die StPO sehe sowohl für ein Klageerzwingungsverfahren als auch für ein Privatklageverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) vor (§ 172 Abs 3, § 379 Abs 3 StPO). Die Möglichkeit der Bewilligung von PKH als besondere Form der Sozialhilfe verdränge als spezielles Recht die allgemeinen Bestimmungen des Sozialhilferechts nach dem SGB XII.
- 3 Der Kläger hat mit einem Schreiben gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (Divergenz) und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 6 Es ist nicht erkennbar, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Frage grundsätzlicher Bedeutung stellt sich nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) können Mittel der Sozialhilfe zur Durchführung eines Rechtsstreits regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden (*BVerwG, Beschluss vom 6.12.1991 - 5 B 127/90 -, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr 24; Beschluss vom 8.7.1992 - 5 B 111/92 -, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr 30*); die PKH stellt sich als spezialgesetzlich geregelte Einrichtung der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege dar (*BGHZ 109, 163, 168*). Dass zu dieser Frage darüber hinausgehender Klärungsbedarf durch das BSG besteht, ist nicht erkennbar.
- 7 Ebenso wenig ist erkennbar, dass eine Divergenzrüge geltend gemacht werden könnte oder ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Insbesondere durfte das LSG durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entscheiden. Es war auch nicht verpflichtet, eine erneute Anhörung nach der Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch und die Ablehnung der PKH durchzuführen. Eine nochmalige Anhörung ist nur nötig, wenn sich die Prozesssituation wesentlich geändert hat (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 20*). Hieran fehlt es, weil nach der Anhörung insoweit keine neuen (substantiierten) Tatsachen vorgetragen oder ein Beweisantrag gestellt wurden. Auch die Änderung der Senatszusammensetzung nach der Anhörungsmitteilung (hier Dr. Be für Dr. Bl) zwingt nicht zu einer erneuten Anhörung (*BSG, Beschluss vom 15.7.2009 - B 13 RS 46/09 B; Keller aaO*).
- 8 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten sinngemäß eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

